



P. Queitsch

**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Michael Styp von Rekowski
Stadt Wipperfürth
Postfach 1460

51678 Wipperfürth

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 24-30 qu/ko
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

14. Januar 2010

**Antwort der Stadt Wipperfürth auf eine Einwohner-Anfrage;
Schriftliche Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Hachenberg vom 23.12.2009 – hier eingegan-
gen am 05.01.2010**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Styp von Rekowski,

zu der o. g. Anfrage können wir Ihnen zurzeit Folgendes mitteilen:

Nach Durchsicht der Antwort der Stadt Wipperfürth auf eine Einwohner-Anfrage können wir nicht erkennen, dass die dort gemachten Aussagen rechtlich unzutreffend bzw. nicht als haltbar angesehen werden können.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass in der Einwohner-Anfrage die Sorge zum Ausdruck kommt, dass bei ständigen Abkoppelungen der Gebührensatz für die Regenwassergebühr stetig ansteigen wird. Dieses ist im Grundsatz nachvollziehbar, weil die Regenwassergebühr nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung pro Quadratmeter abflusswirksamer bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche erhoben wird (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 18.09.2009 – Az. 9 A 2016/08 -).

Voraussetzung für eine Gebührenpflicht ist allerdings, dass die konkrete bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche abflusswirksam ist, d. h. dass das auf sie auftreffende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. den Mischwasserkanal oder den Regenwasserkanal) gelangt bzw. gelangen kann.

Dabei muss nicht mit sog. Abflussbeiwerten gearbeitet werden, sondern es reicht aus, wenn eine 1:1 Veranlagung pro Quadratmeter bebauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Grundstücksfläche erfolgt. Ebenso ist eine Unterscheidung nach unterschiedlichen Befestigungsarten (wie z.B. Porenpflaster, Betonsteinpflaster usw.) nicht erforderlich (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 18.09.2009 – Az. 9 A 02016/08 -).

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt deshalb auch eine 1:1 –Veranlagung pro m² bebauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Grundstücksfläche, weil dann Prozessrisiken grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Ebenso empfiehlt es sich, dass im Interesse der Stabilität der Regenwassergebühr die Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) konsequent und mit einer stetigen Verwaltungspraxis umgesetzt wird.

Denn je mehr Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Flächen vom öffentlichen Kanalnetz abgekoppelt werden, um so höher wird die Regenwassergebühr werden, weil die Kosten der Regenwasserbeseitigung nahezu vollständig Vorhaltekosten bezogen auf das Starkregenereignis sind und jeder Quadratmeter, der unter dem Bruchstrich wegfällt, den Gebührensatz ansteigen lässt.

Aus der aktuellen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2009 – Az. 15 A 11 87/08 – abrufbar unter www.nrwe.de -; VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az. 14 K 3002/08; VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az. 14 K 1706/09 -; VG Münster, Urteil vom 18.11.2009 – Az. 1 K 2209/07 – Mitteilungen StGB Oktober 2009 Nr. 525 bis 527) kann insgesamt entnommen werden, dass ein Grundstückseigentümer grundsätzlich keinen Anspruch auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW hat. Gleichwohl nimmt die Rechtsprechung einen Anspruch des Grundstückseigentümers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung an, weil in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW das Wort „kann“ enthalten ist.

Deshalb ist es besonders wichtig, eine stetige und gleichbleibende Verwaltungspraxis auszubilden. Diese sollte sich daran orientieren, die Regenwassergebühr stabil zu halten und eine Flächenabkoppelung nur dann zuzulassen, wenn es hierfür nachvollziehbarere abwassertechnische Notwendigkeiten gibt. Diese können z. B. dann vorliegen, wenn ein Mischwasserkanal nachweisbar überlastet ist und deshalb eine Abkoppelung Sinn machen kann.

Eine Abkoppelung kann aber auch nur dann erfolgen, wenn das Regenwasser auf dem Grundstück auf dem es anfällt ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden kann.

Eine Abkoppelung bedeutet aber auch immer einen Verlust an Gebühreneinnahmen und sollte stets nur dann zugelassen werden, wenn definitiv ausgeschlossen werden kann, dass die Stadt nicht in die Haftung gerät, weil etwa durch die Abkoppelung Vernässungsschäden an Nachbargrundstücken auftreten können und dann die Stadt Verursacher der Abkoppelung ist.

Außerdem muss der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) beachtet werden. Würden Abkoppelungen nach Wunsch zugelassen und steigt dann die Regenwassergebühr erheblich an, so kann als Reaktion darauf dann nicht anderen Grundstückseigentümern die Abkoppelung einfach versagt werden, denn sie könnten sich dann auf die Verwaltungspraxis der Stadt berufen, jeden Wunsch auf Abkoppelung in der Vergangenheit zugelassen zu haben.

Deshalb sind Ungleichbehandlungen nur gerechtfertigt, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Dieses ist z. B. dann der Fall, wenn der Mischwasserkanal in der A-Straße überlastet ist und in der B-Straße gerade nicht, sodass deshalb in der B-Straße Abkoppelungen versagt werden.

Wichtig ist dabei auch, dass dem Bestreben von einigen Grundstückseigentümern nach bloßen Einsparungen bei der Regenwassergebühr nicht Rechnung zu tragen ist, denn in erster Linie dient die geordnete Regenwasserbeseitigung nach wie vor dazu, Überschwemmungen und Vernässungsschäden auf Nachbargrundstücken zu vermeiden. Unabhängig davon hat der Grundstückseigentümer aber immer das Recht, echte Entsiegelungen durchzuführen, d. h. z. B. eine mit Pflastersteinen befestigte Fläche auf seinem Grundstück zu beseitigen und diese wieder als Blumenbeet oder Rasenfläche zu nutzen.

Unabhängig davon ist in der Antwort der Stadt zu der Einwohner-Anfrage zutreffend ausgeführt, dass bislang kaum Anträge zur Abkoppelung von Regenwassereinleitungen in einen Mischwasserkanal gestellt worden sind, weil zum einen auf dem Grundstück das Niederschlagswasser nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden kann oder aber eine Versickerung auf dem Grundstück nicht unerhebliche Kosten hervorruft. Hierzu gehören u. a. die Kosten für ein hydrogeologisches Gutachten, die Planung und der Bau einer Versickerungsanlage und dergleichen mehr.

Auch die jüngste Rechtsprechung setzt hier einen strengen Maßstab für Abkoppelungen an. So ist ein detaillierter, konkreter sowie schlüssiger Nachweis durch ein hydrogeologisches Gutachten zu führen, wenn das Regenwasser auf dem Grundstück versickert werden soll (so: VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az. 14 K 1706/09).

Das OVG NRW hat zudem mit Beschluss vom 24.06.2009 (Az. 15 A 1187/08 – abrufbar unter www.nrwe.de) klargestellt, dass ein pauschales Gutachten nicht ausreicht, wonach die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück grundsätzlich als möglich angesehen wird.

Das VG Münster hat mit Urteil vom 18.11.2008 (Az. 1 K 2209/07) außerdem entschieden, dass eine Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Regenwasserkanal nicht erfolgen muss, wenn die Stadt gerade vor dem Grundstück des Grundstückseigentümers einen öffentlichen Regenwasserkanal gebaut hat und diesen betreibt, um das Niederschlagswasser von dem privaten Grundstück aufzunehmen und weg zu leiten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. jur. Peter Queitsch